

Ferner sieht der Entwurf im Bereich des Jugendschutzes folgende Änderungen vor:

Der nur private Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks betreffende Katalog von Bußgeldtatbeständen in § 49 Abs. 1 RStV wird den Änderungen des § 3 angepaßt und entsprechend erweitert. Jedoch entfällt die bisherige Ordnungswidrigkeit des § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV (Verbreitung offensichtlich schwer jugendgefährdender Sendungen). Das Höchstmaß der Geldbuße wird von bisher 500.000 DM auf 1.000.000 DM angehoben.

An die Stelle der Ordnungswidrigkeit des § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV soll eine nicht nur für den Bereich des privaten Rundfunks geltende Strafbestimmung treten: Gemäß § 49a des Entwurfs wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Für den Fall der Fahrlässigkeit ist Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgesehen.

Gemäß § 53a des Entwurfs gilt die neue Bestimmung des § 3 Abs. 5 versuchsweise bis zum 31.12.2002 und tritt zum 01.01.2003 außer Kraft.

## Rechtsprechung

### 1. BGH, Beschluß vom 13. Januar 1999 – StB14/98 (Ermittlungsrichter des BGH)

a) Das presserechtliche Zeugnisverweigerungsrecht und der presserechtliche Beschlagnahmeschutz gelten auch für einen freien journalistischen Mitarbeiter einer Zeitung. Sie bestehen jedoch in der Regel nicht, wenn die Identität des Informanten in dem Pressebeitrag über die dem Journalisten gemachte Mitteilung offengelegt wird und der Informationsgehalt im übrigen bekannt ist.

b) Der besondere Richtervorbehalt, der für die Beschlagnahme in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt gilt und auch bei Gefahr im Verzug eine Notfallkompetenz der Staatsanwaltschaft ausschließt, gilt entsprechend für die Durchsuchung solcher Räume. Zu diesen Räumen gehört jedoch nicht das gegenüber der Redaktion usw. räumlich und sachlich getrennte Büro eines freien journalistischen Mitarbeiters. Insoweit besteht bei Gefahr im Verzug die allgemeine Notfallkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten.

#### Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte steht in Verdacht, sich u. a. der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung schuldig gemacht zu haben. Ende 1992/Anfang 1993 soll er der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) bei der Vorbereitung des Sprengstoffanschlags auf den Neubau der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geholfen haben, indem er Sprengstoff transportierte. Dabei soll er gemeinsam mit der W. gehandelt haben, gegen die ein gesondertes Ermittlungsverfahren geführt wird, die nach Presseberichten jedoch vor kurzem als Mitglied einer Kampfgruppe der PKK in der Türkei gefangengenommen und getötet worden sein soll.

Am 11.08.1997 berichtete die Tageszeitung t. in drei Beiträgen über ein in der Zeitung als „vorliegend“ bezeichnetes Schreiben der W., in dem diese in Form eines offenen Briefs an die RAF zu der Rolle des verdeckt mit Verfassungsschutzbehörden in Verbindung stehenden Beschuldigten Stellung nahm. In ei-

nem von dem Beschwerdeführer (Bf.) verfaßten Artikel *V-Mann S. schwer belastet* wird wörtlich aus dem offenen Brief der W. zitiert, in dem es unter anderem heißt, der Beschuldigte habe von dem Anschlag im Vorfeld gewußt und gegenüber der W. im Dezember 1992 erklärt, daß die Sprengung eines „Knastes“ bevorstehe und er von der RAF beauftragt sei, die Meinung der „legalen Linken“ zu der beabsichtigten Aktion einzuholen. Das Schreiben wurde auch in anderen Medien publiziert.

Durch Verfügung vom 12.08.1997 gestattete der Ermittlungsrichter des BGH die Durchsuchung der Redaktionsräume der t. in B. zwecks Auffindung des Schreibens der W. und ordnete dessen Beschlagnahme als Beweismittel an. Die Durchsuchung wurde jedoch nicht durchgeführt, weil sich am 13.08.1997 herausstellte, daß das Schreiben der W. nicht der Redaktion, sondern dem Bf. persönlich vorlag, der als freier Mitarbeiter für die t. tätig war und zusammen mit anderen Journalisten ein Büro in B. unterhielt. Der die Ermittlungen vor Ort leitende Staatsanwalt der Bundesanwaltschaft ordnete daraufhin die Durchsuchung des Arbeitsplatzes des Bf. in diesem Büro an. Den Vollzug der Anordnung wendete der Bf. durch Herausgabe des als Fax-Schreiben übermittelten und mit „Andrea“ unterzeichneten offenen Briefs ab. Der Teil mit der Absenderangabe des Fax-Schreibens war bei Eingang schon abgetrennt worden.

Mit der Beschwerde wendet sich der Betroffene gegen die richterlich angeordnete Beschlagnahme des Schreibens.

#### Aus den Gründen:

I

1. Die Beschwerde ist nach § 304 Abs. 5 StPO zulässig. Sie geht nicht etwa deshalb ins Leere, weil das sichergestellte Schreiben nicht in den in der richterlichen Anordnung v. 11.08.1997 genannten Redaktionsräumen vorgefunden, sondern vom Bf. in dessen von ihm selbst unterhaltenen Büroraum übergeben wurde. Sichergestellt werden sollte nach der offen zutage tretenden Zielrichtung der Verfügung des Ermittlungsrichters des BGH der Brief, der den Beiträgen in der Ausgabe

der t. v. 11.08.1997 und insbesondere dem vom Bf. verfaßten Artikel mit den wörtlichen Zitaten zugrunde lag. Um diesen Gegenstand handelt es sich bei dem vom Bf. übergebenen Schreiben; es ist damit unbeschadet der gegenüber der Verfügung v. 11.08.1997 veränderten Umstände der Sicherstellung Gegenstand der richterlichen Beschlagnahme.

2. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet. Die angefochtene Beschlagnahme, aber auch – wie im Rahmen der Überprüfung der Maßnahme nach § 94 StPO unter Berücksichtigung der in der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 96, 27 dargelegten Grundsätze (vgl. auch BVerfGE 96, 44; BGH NJW 1998, 3653f.) mitzuentcheiden ist – die zur Herausgabe des Schreibens führende Durchsuchungsanordnung sind rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Voraussetzungen der Beschlagnahme nach § 94 Abs. 1 und 2 StPO sind erfüllt; insbesondere ist die potentielle Beweisbedeutung des sichergestellten Schriftstücks nicht zweifelhaft. (Wird ausgeführt.)

§ 97 Abs. 5 S. 1 StPO steht der Beschlagnahme nicht entgegen und hinderte auch die Durchsuchungsanordnung nicht. Die durch diese Vorschrift festgelegte Beschlagnahmefreiheit des (zugesandten) Informationsmaterials im Gewahrsam von Journalisten ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in ihrem Bestand abhängig von dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Zwar kann sich auf dieses Recht grundsätzlich auch ein als freier Mitarbeiter einer Zeitung tätiger Journalist wie der Bf. berufen (vgl. Dahs in LR StPO, 25. A., § 53 Rdnr. 51; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 43 A., § 53 Rdnr. 31; Kunert MDR 1975, 885, 886). Es besteht jedoch i. d. R. dann nicht, wenn die Identität des Informanten im Pressebeitrag über die dem Journalisten gemachte Mitteilung selbst offengelegt wird und der Informationsinhalt im übrigen bekannt ist (vgl. BVerfG NStZ 1982, 253, 254; BGHSt 28, 240, 243ff.; KG NJW 1984, 1133; Dahs in LR StPO, 25. A. § 53 Rdnr. 56; Pelchen in KK StPO, 3. A., § 53 Rdnr. 34; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 43 A., § 53 Rdnr. 34, Hennemann, Pressefreiheit und Zeug-

nisverweigerungsrecht, 1978, S. 58, 70). Damit entfällt zugleich auch der presserechtliche Beschlagnahmeschutz. So liegt es hier. Aufgrund der Beiträge in der Ausgabe der t. v. 11.08.1997 war offensichtlich, daß das als „vorliegend“ bezeichnete Schreiben, aus dem wörtlich zitiert wurde, von W. stammte. Es war im übrigen in anderen Medien in vollem Wortlaut wiedergegeben. Unbeschadet der rechtlichen Frage, ob die Regelungen in § 53 Abs. 1 Nr. 5 und § 97 Abs. 5 StPO überhaupt den Schutz vor Ermittlungen des Aufenthaltes eines der Person nach bereits bekannten Informanten bezwecken (vgl. dazu BGHSt 28, 240), konnte die presserechtliche Beschlagnahmefreiheit unter diesem Blickwinkel schon aus tatsächlichen Gründen deshalb nicht bestehen, weil sich aus dem sichergestellten Fax-Schreiben keine Hinweise auf den (damaligen) Aufenthaltsort der Verfasserin ergeben.

...

Unter den hier gegebenen Voraussetzungen ist ein presserechtlicher Beschlagnahmeschutz auch verfassungsrechtlich (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht gefordert. Durch das Grundgesetz gesichert ist die verfahrensrechtliche Freistellung vom Zeugniszwang und von der Beschlagnahme nur insoweit, als dies im Interesse der Institution der Presse unumgänglich ist (vgl. BVerfG NStZ 1982, 253; BGHSt 28, 240, 254; 41, 363, 366/367, jew. m. w. N.). Zwar ist die Gewährleistung eines Vertrauensverhältnisses zum Informanten von wesentlicher Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der Presse im demokratischen Rechtsstaat, weil sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe auch auf private Mitteilungen angewiesen ist, diese aber in ausreichendem Maße nur dann erwartet werden können, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann (BVerfGE 20, 162, 176, 187; BVerfG NStZ 1982, 253). Jedoch ist der Schutz dieses Vertrauensverhältnisses zur Disposition der Presse und ihrer Angehörigen gestellt und besteht schon aus diesem Grund nicht absolut. Geben die betroffenen Presseangehörigen wie hier die Identität des Informanten preis, ist zudem auch der Inhalt der Mitteilungen in Presseveröffentlichungen offengelegt und ist dies,

wie aus dem erkennbaren Ziel und Zweck des im Sinne eines offenen Briefs verfaßten Schreibens eindeutig hervorgeht, mit dem Willen der Verfasserin geschehen, besteht – zumal dann, wenn es um Klärung eines so gewichtigen Schuldvorwurfs wie im vorliegenden Fall geht – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kein Grund, den Strafverfolgungsbehörden den Zugriff auf die verkörperte Mitteilung zu Beweis Zwecken zu verwehren. Angesichts der Besonderheiten des zu entscheidenden Falles ist auch nicht zu besorgen, daß als Folge des strafprozessualen Zugriffs vergleichbare Informationsquellen für die Zukunft versiegen werden. Die angegriffene Beschlagnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es geht um die Klärung der Beteiligung an einer besonders gewichtigen Straftat. Das beschlagnahmte Fax-Schreiben kann, wie in den Beiträgen der t. selbst zu Recht hervorgehoben wird, ein wesentliches Beweismittel gegen den Bf. sein, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Verfasserin im weiteren Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Verfügung stehen wird. Unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit stehen dem, wie dargelegt, keine Gründe entgegen, die das Gewicht des strafprozessualen Aufklärungsinteresses entscheidend mindern könnten. Eine Ablichtung des Schreibens ist dem Bf. überlassen worden, so daß auch von daher eine Beeinträchtigung seiner Arbeit, was die Befassung mit diesem Themenkreis angeht, nicht zu besorgen ist.

b) Schließlich weist auch die Durchsuchungsanordnung keine Mängel auf, welche die Unzulässigkeit der Beschlagnahme begründen könnten.

Die rechtliche Grundlage für die in Angriff genommene Durchsuchung beim Bf. kann nicht in der vom Ermittlungsrichter des BGH getroffenen Anordnung v. 12.08.1997 gesehen werden; denn diese betraf allein die genau bezeichneten Redaktionsräume der t.. Dazu gehörten die vom Bf. zusammen mit anderen genutzten Büroräume nicht. Die inhaltlichen Bestimmtheitsanforderungen, die aufgrund der Schutzwirkung des Art. 13 GG an eine Durchsuchungsanordnung zu stellen sind (vgl. Amelung in AK-StPO 1992 § 105 Rdnr. 16; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO,

43. A., § 105 Rdnr. 5, jew. m. w. N.), lassen – anders, als hier bei der Frage der Beschlagnahme möglich ist – eine Auslegung der richterlichen Durchsuchungsanordnung i. d. S., daß davon auch der Büroraum des Bf. als der Ort, wo das gesuchte Schriftstück verwahrt wurde, erfaßt wäre, nicht zu. Es kommt daher auf die Rechtmäßigkeit der den Büroraum des Bf. unmittelbar betreffenden und als Maßnahme bei Gefahr im Verzug getroffenen Durchsuchungsanordnung an. Dafür war der die Ermittlungen vor Ort leitende StA nach § 105 Abs. 1 S. 1 StPO zuständig. Zwar ist für die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 S. 1 StPO in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt ausschließlich der Richter zuständig (§ 98 Abs. 1 S. 2 StPO). Auch trifft es zu, daß diese ausschließliche Zuständigkeit des Richters für die Durchsuchung der genannten Räumlichkeiten in entsprechender Anwendung des § 98 Abs. 1 S. 2 StPO ebenfalls gelten muß (Schäfer in LR StPO, 24. A., § 105 Rdnr. 11; Nack in KK StPO, 3. A., § 105 Rdnr. 1; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. A., § 105 Rdnr. 2; Achenbach in Löffler, Presserecht, 4. A. §§ 13 ff. LPG Vorbem. Rdnr. 31; Kunert MDR 1975, 885, 891). Zu den Räumlichkeiten, für die der Richtervorbehalt Geltung hat, kann der von der Durchsuchungsanordnung betroffene Büroraum des Bf. jedoch nicht gerechnet werden. Er ist insbesondere nicht als Redaktionsraum i. S. d. § 97 Abs. 5 S. 1 und des § 98 Abs. 1 S. 2 StPO anzusehen, nämlich als der räumlich-gegenständlich begrenzte und organisatorisch zusammengefaßte Bereich, in dem Redakteure (im presserechtlichen Sinne) mit ihren Hilfskräften im Rahmen eines Unternehmens zur Herstellung eines periodisch erscheinenden Druckwerks den Inhalt von Pressepublikationen mit eigener Entscheidungsbefugnis über Beschaffung und Gestaltung des zu publizierenden Stoffes redigieren oder mitredigieren (vgl. Sedlmaier in Löffler, Presserecht, 4. A., § 9 LPG Rdnr. 13 bis 15). Das eigene, von der Redaktion räumlich und sachlich getrennte Büro eines freien Mitarbeiters (freien Autors), der einer Zeitung, wie dies der Bf. in der durch die Ermittlungen bekanntgewordenen Art und Weise getan hat, durch einzelne Beiträge gearbeitet, gehört dazu nicht. Es ist, was die Frage der Anordnungszuständigkeit für

Durchsuchungen angeht, den Redaktionsräumen auch nicht sachlich gleichzustellen. Eine solche Gleichstellung kommt nur für den selbständigen Betrieb einer Presseagentur im Sinne eines Presseunternehmens in Betracht; ausreichende Anhaltspunkte hierfür liegen in der Person des Betroffenen nicht vor.

Als Grund für die in § 98 Abs. 1 S. 2 StPO festgelegte Ausnahme von der sogar für schwerwiegendere strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen wie vorläufige Festnahme und Telefonüberwachung geltende Notfallkompetenz der StA ist im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen von Presse und Rundfunk v. 25.07.1975 (BGBl. I. S. 1973) im wesentlichen die erhöhte Störanfälligkeit eines Pressebetriebs genannt (vgl. BT-Drucks. 7/2539 Anlage 1 S. 11/12) und die „besondere Empfindlichkeit der Fragen“ erwogen worden (Protokoll der 51. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages – 7. Wahlperiode – S. 51). Vergleichbar empfindliche Störungen, wie sie mit Beschlagnahmen und Durchsuchungen in Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen oder in Verlagen, Druckereien und Rundfunkanstalten verbunden sein können, sind jedoch bei der Durchsuchung im eigenen Büro eines freien journalistischen Mitarbeiters, so wie sich der Bf. darstellt, i. d. R. nicht zu befürchten. Das ist ein sachlicher Grund, der die unterschiedliche Beurteilung in der Frage der Notfallkompetenz hinsichtlich der Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt einerseits und in dem eigenen Büro eines freien journalistischen Mitarbeiters wie des Bf. andererseits rechtfertigt. Darauf, daß diese unterschiedliche Beurteilung vom Gesetzgeber gewollt ist, läßt auch ein Vergleich der Formulierungen in § 97 Abs. 5 S. 1 und § 98 Abs. 1 S. 2 StPO schließen: Während bei der Umschreibung des Beschlagnahmeschutzes in § 97 Abs. 5 S. 1 StPO Sachen im Gewahrsam der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO genannten Personen (insbesondere der Journalisten) neben denen im Gewahrsam der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt ausdrücklich genannt werden, fehlt eine solche

Erwähnung der Beschlagnahme bei der zeugnisverweigerungsberechtigten Person in § 98 Abs. 1 S. 2 StPO (der Festlegung des Richtervorbehalts). Damit gilt hier, wo es um eine Sache im Gewahrsam einer grundsätzlich zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person geht, die dem Zuständigkeitssystem für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren entsprechende Notfallkompetenz des StA nach § 105 Abs. 1 S. 1 StPO (vgl. für einen anderen von § 98 Abs. 2 S. 1, § 97 Abs. 5 S. 2 StPO nicht erfaßten Fall, in dem die Notfallkompetenz des StA gilt – Durchsuchung bei einem formell beschuldigten Journalisten: Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 43. A., § 98 Rdnr. 4; Kunert MDR 1975, 885, 891/892).

Eine erweiternde, den vorliegenden Fall erfassende Auslegung des § 98 Abs. 1 S. 2 StPO ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Wie ausgeführt, reicht der durch Art. 5 Abs. 1 GG garantierte Schutz der Presse in Abgrenzung zu anderen wichtigen Allgemeininteressen nur so weit, wie dies zur Erfüllung der der Presse in einem demokratischen Rechtsstaat zukommenden öffentlichen Aufgabe unumgänglich ist. Daß auch der gegenüber der Redaktion räumlich abgegrenzte Arbeitsbereich eines freien journalistischen Mitarbeiters einer Zeitung bei der Anordnung von Durchsuchungen dem Richtervorbehalt unterliegt, ist angesichts der nicht zuletzt durch die Rspr. des BVerfG ausgestalteten Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber nichtrichterlichen, auch bereits erledigten strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen (vgl. u. a. BVerfGE 96, 27 und 96, 44; BGH NJW 1998, 3653 f.; BGH Beschl. v. 05.08.1998 – 5 AR (VS) 1/97 und v. 07.12.1998 – 5 AR (VS) 2/98 – jew. zum Abdruck in BGHSt bestimmt) für die Gewährleistung einer funktionstüchtigen freien Presse nicht i. d. S. notwendig, daß demgegenüber das Allgemeininteresse an einer flexiblen, überraschenden Entwicklungen Rechnung tragenden und damit effektiven Ausgestaltung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, zu dem die Notfallkompetenz der StA beiträgt, zurücktreten müßte.

Daß vom ermittelnden StA die Voraussetzungen eines Handelns bei Gefahr im Verzug bejaht worden sind, ist rechtlich nicht zu be-

anstanden. Angesichts der Schwere der aufzuklärenden Tat, der besonderen Schwierigkeiten der Ermittlungen und der Beweiserheblichkeit des aufzufindenden Schriftstücks war auch hinsichtlich der Durchsuchungsanordnung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

## 2. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1998 – 6 C 9.97

(Abgedruckt mit Gründen in *tv diskurs* 8, April 1999, S. 82ff.)

a) Ordnet die Bundesprüfstelle einen zur Indizierung anstehenden Videofilm dem Bereich der Kunst i. S. v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu und ist somit eine Abwägung der Belange des Jugendschutzes und der Belange der Kunstfreiheit mit dem Ziel eines angemessenen Ausgleichs geboten, so folgt unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine Pflicht der Bundesprüfstelle zur prinzipiell umfassenden Ermittlung der für den Jugendschutz und der für die Kunstfreiheit sprechenden Belange; dazu gehört grundsätzlich auch die Anhörung derjenigen Personen, die an der Herstellung des „Kunstwerks“ (bei einem Videofilm typischerweise der Regisseur und möglicherweise auch der Produzent) schöpferisch und/oder unternehmerisch mitgewirkt haben.

b) Diese Ermittlungspflichten der Bundesprüfstelle werden indessen u. a. durch den Zweck der Abwägung in der Weise eingegrenzt, daß z. B. dann, wenn im Einzelfall allenfalls geringfügigen Belangen der Kunstfreiheit schwerwiegende Belange des Jugendschutzes gegenüberstehen und jene offenkundig überwiegen, es nicht geboten ist und unverhältnismäßig wäre, die Ermittlungen weiter zu betreiben, als es zur Feststellung eines eindeutigen Übergewichts der Belange des Jugendschutzes erforderlich ist (im Anschluß an Urteil vom 28. August 1996 BVerwG 6 C 15.94 – Buchholz 436.52 § 1 GJS Nr. 20).

### Anmerkung:

Die Entscheidung wirft mehrere Probleme auf, von denen hier nur einige erläutert werden können.

I. Ein in der Entscheidung ausführlich diskutiertes Problem ist die Anhörung im Verfahren vor der Bundesprüfstelle.

1. Dieses Problem wird zunächst im Rahmen der Frage behandelt, ob der Regisseur und der Produzent gemäß § 65 Abs. 2 VwGO notwendig zum Verfahren beizuladen waren und ein Verfahrensfehler vorliegt, weil dies nicht geschehen ist. Eine notwendige Beiladung setzt nach § 65 Abs. 2 VwGO voraus, daß Dritte an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die zu treffende Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Nach der Auffassung des Gerichts richtet sich die Frage der Beiladung danach, wer als von der Entscheidung betroffen anzusehen ist. Diese „Betroffenheit“ soll sich aus der Vorschrift über die Anhörung im GJS ergeben. Nach § 12 GJS ist dem Verleger und dem Verfasser der Schrift Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Übertragen auf einen Film sollen der Regisseur als schöpferischer „Haupturheber“ des „Gesamtkunstwerks Film“ und möglicherweise der Produzent als Inhaber der Nutzungsrechte am Filmwerk als solchem als betroffen anzusehen sein. Regisseur und Produzent seien aber im vorliegenden Fall nicht ausreichend betroffen, um einen Fall der notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO anzunehmen. Denn eine Indizierung habe unmittelbar lediglich eine Beschränkung der Verwertung des Filmes durch die im konkreten Fall Verwertungsberechtigten (hier die Klägerin, die den Film in Deutschland vertreibt) zur Folge, durch welche die sonstigen Betroffenen allenfalls mittelbar berührt würden. Für die Entscheidung über eine notwendige Beiladung ist diese Argumentation wohl zutreffend.

2. Allerdings hat die Frage der Anhörung auch eine materielle Komponente. Sie soll sicherstellen, daß der Sachverhalt umfassend ermittelt wird und die vorgetragenen Argumente in die Entscheidung der Bundesprüfstelle einfließen. Wie das Gericht ausführt,